



HESSISCHER LANDTAG

01. 12. 2009

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Sammlungsgesetzes

A. Problem

Führen Organisationen Spendensammlungen durch, bedarf dies in den meisten Fällen einer behördlichen Erlaubnis. Diese wird je nach Sammlungsort oder -gebiet erteilt. Findet die Sammlung über die Grenze eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus statt, gilt die Zuständigkeit der Erstbefassung. Eine zentrale Stelle zur Genehmigung hessenweit tätiger Organisation existiert nicht.

In Rheinland-Pfalz wird die Funktion einer landesweiten Spendenaufsicht durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) wahrgenommen. Im Jahr 2007 konnte in Rheinland-Pfalz aufgrund der Ermittlungen der ADD ein Sammlungsverbot für eine im ganzen Bundesland tätige unseriöse Organisation verhängt werden, während dieselbe Organisation in Hessen noch sammeln durfte. So wurden Spendengelder vieler Hessinnen und Hessen zweckentfremdet.

B. Lösung

Eine landesweite Spendenaufsicht wird eingeführt.

C. Befristung

Aufgrund des für Hessen neuen Regelungsinhaltes ist eine Befristung des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Sammlungsgesetz bis zum 31. Dezember 2013 vorgesehen.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Es sind keine Mehrkosten zu erwarten, da die anfallenden Aufgaben vom bereits vorhandenen Personal wahrgenommen werden können.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Sammlungsgesetzes**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Sammlungsgesetzes**

Das Hessische Sammlungsgesetz vom 27. Mai 1969 (GVBl. I 1969, 71), zuletzt geändert durch Artikel 32a des Gesetzes vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Soweit sich Sammlungen über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken, ist das Ministerium des Innern und für Sport Erlaubnisbehörde."

2. In § 18 Satz 2 wird die Zahl "2009" durch "2013" ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2009 in Kraft.

Begründung:

Zu Art. 1:

Zu Nr. 1:

Um eine zügige Umsetzung eines landesweiten Sammlungsverbot es im Missbrauchsfall zu gewährleisten, ist eine zentrale, landesweite Spendenaufsicht notwendig.

Diese soll durch die Festlegung des Ministeriums des Innern und für Sport als Erlaubnisbehörde eingeführt werden.

Bezüglich der auf Gemeinde- oder Kreisgebiet agierender Organisationen soll die Zuständigkeit bei den Gemeindevorständen oder Kreisausschüssen verbleiben, da hier von einer größeren Nähe der zuständigen Behörde zur sammelnden Organisation ausgegangen werden kann und ein Missbrauch nicht im gleichen Maße wie bei überregional tätigen Organisationen zu befürchten ist.

Zur Vermeidung von unnötigem Verwaltungs- und Personalaufwand kann die ADD Rheinland-Pfalz als organisatorisches Beispiel für die hessische Umsetzung dienen. Denkbar wäre auch der Abschluss eines Staatsvertrages mit dem Land Rheinland-Pfalz zur Regelung einer ständigen Zusammenarbeit im Bereich der Spendenaufsicht.

Zu Nr. 2:

Regelt die Befristung des Hessischen Sammlungsgesetzes zunächst bis zum Jahr 2013.

Zu Art. 2:

Regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 1. Dezember 2009

Der Fraktionsvorsitzende:
Tarek Al-Wazir